

Mietbestimmungen



für Anlässe in der Stenzer-Stube

Grenzacherstrasse 34
4058 Basel

Die Stenzer-Stube bietet Platz für:

- höchstens 45 Personen (Party, Geb.-Fest, Apéro usw. – ohne Essen)
- höchstens 22 Personen bzw. Sitzplätze (für Nachtessen)

Der Keller eignet sich am besten für Apéros, Parties, Familienfeste, Versammlungen.

Mietpreis(e):

CHF 200.- (der Keller muss komplett gereinigt verlassen werden)

CHF 300.- (der Keller wird von der Gugge geputzt)

Die Getränke müssen in jedem Fall von uns bezogen werden (günstige Preise).

Je nachdem kann ein minimaler Bestand an eigenen Getränken mitgebracht werden (z.B. Prosecco zum Anstossen). Spezielle Getränke-Wünsche müssen mit dem Kellerchef vereinbart werden, damit wir diese besorgen können.

Zusätzliche Wünsche oder ein möglicher Mehraufwand für die Gugge werden zusätzlich verrechnet und müssen vorgängig mit der Gugge besprochen werden:

z.B.

- die Miete dauert länger als der Anlass (z.B. Geschenke abholen am Tag danach)
- einfaches Menü, welches von der Gugge zubereitet wird (Zubereitung + Abwasch durch Gugge)
- einfaches Menü, welches selber zubereitet wird (Abwasch durch Mieter)
- Dekoration
- Laptop mit Beamer und Leinwand / Musik (mp3)

Sonstige Bestimmungen und Infos

Lärm / Verlassen des Kellers:

Der Lärmpegel ist im angebrachten Rahmen zu halten. Da sich der Keller in einem Wohnhaus befindet, ist der/die MieterIn dafür verantwortlich, dass sich die Gäste beim Verlassen ruhig verhalten und die Lautstärke der Musikboxen nicht zu laut eingestellt sind.

Parkplätze:

Bitte öffentliche Parkplätze in der Umgebung nutzen oder noch besser auf öffentliche Verkehrsmittel hinweisen.

Rechtliche Hinweise:

Grundsätzlich müsste eine Freinachtbewilligung eingeholt werden (CHF 150.- zu Lasten der Mieterin / des Mieters) wenn der Anlass länger als bis 24h00 dauert. Der/die VeranstalterIn bzw. MieterIn entscheidet selber, ob er/sie dies möchte oder nicht. Er/Sie haftet selber.

Schaden:

Für Schäden am Keller oder am Inventar haftet ebenfalls der/die MieterIn und ist zum Ersatz verpflichtet. Allfällige Versicherungen müssen durch den den/die MieterIn abgeschlossen werden.

Der Präsident

Stenzer Gugge 63, Basel